



## Sammlung der Rechtsprechung

**Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. Mai 2015 –**

**APRAM/Kommission**

**(Rechtssache T-403/13)**

„Nichtigkeitsklage — Kohäsionsfonds — Verordnung (EG) Nr. 1164/94 — Kürzung eines Zuschusses — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit“

- 1. Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Unmittelbare Betroffenheit — Kriterien — An einen Mitgliedstaat gerichteter Beschluss der Kommission, mit dem ein finanzieller Zuschuss des Kohäsionsfonds gestrichen wird — Beschluss, der nicht zur Rückforderung der gezahlten Beträge von den Endbegünstigten verpflichtet — Fehlen eines Ermessensspielraums des betroffenen Mitgliedstaats in Bezug auf die nach nationalem Recht vorgesehene Rückforderung dieser Beträge — Klage der für die Durchführung des betreffenden Projekts verantwortlichen Stelle — Fehlende unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit (Art. 263 Abs. 4 AEUV) (vgl. Rn. 35, 36, 40-43, 48-51, 68)*
- 2. Europäische Union — Gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Organe — Handlungen, die nationale Durchführungsmaßnahmen erfordern — Möglichkeit für natürliche oder juristische Personen, die Gültigkeit im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens prüfen zu lassen — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes zu schaffen (Art. 4 Abs. 3 EUV; Art. 263 Abs. 4 AEUV und 267 AEUV) (vgl. Rn. 65, 67)*

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2013) 1870 der Kommission vom 27. März 2013 betreffend eine Kürzung des Zuschusses des Kohäsionsfonds zu dem Vorhaben „Entwicklung der Hafinfrastruktur der Autonomen Region Madeira – Hafen von Caniçal“, Madeira (Portugal)

### **Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die APRAM – Administração dos Portos da Região Autónoma da Madeira, SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.